

<p>Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister/ die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über die Art der Erledigung.</p>		<p>Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller oder die Antragstellerin unverzüglich über die Art der Erledigung.</p>
		<p>(2) Anregungen und Beschwerden geben der Samtgemeinde Gelegenheit, ihr Handeln zu überprüfen und ggf. zu verbessern</p>
	<p>(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden</p>	<p>(3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.</p>
<p>(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden</p>	<p>(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.</p>	<p>(4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.</p>

erledigt die zuständige Stelle. Diese unterrichtet den Samtgemeindeausschuss.		
	(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Gellersen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).	(5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Gellersen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.) werden von der Verwaltung als Angelegenheit der laufenden Verwaltung beantwortet.
	(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.	(6) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
	(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand	(7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand

	eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.	eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
	(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.	entfällt
§ 10 Bekanntmachungen	§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
	(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse	(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse

	<p>„www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.</p>	<p>„www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht und auf die Homepage der Samtgemeinde aufgenommen.</p>
	<p>(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde (Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1 sowie in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden vorgenommen. Die amtlichen Bekanntmachungskästen befinden sich:</p> <p>a) Kirchgellersen: Klosterplatz b) Reppenstedt: Dachtmisser Straße 1, Gerhart-Hauptmann-Straße, Birkenweg c) Reppenstedt OT Dachtmissen: am Infopavillon Ecke Waldweg und Dorfstraße d) Südergellersen Kirchgellerser Straße 12 e) Südergellersen OT Heiligenthal: Hauptstraße 19 f) Westergellersen: Hauptstraße 22 (Zugang Schule)</p>	<p>(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde (Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1 sowie in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden vorgenommen. Die amtlichen Bekanntmachungskästen befinden sich:</p> <p>a) Kirchgellersen: Klosterplatz b) Reppenstedt: Dachtmisser Straße 1, Gerhart-Hauptmann-Straße, Birkenweg c) Reppenstedt OT Dachtmissen: am Infopavillon Ecke Waldweg und Dorfstraße d) Südergellersen Kirchgellerser Straße 12 e) Südergellersen OT Heiligenthal: Hauptstraße 19 f) Westergellersen: Hauptstraße 22 (Zugang Schule)</p>

	Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.	Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist. Die Gegenstände der Bekanntmachungen werden auf die Homepage der Samtgemeinde aufgenommen.
	§ 10 Einwohnerinformation, Einwohnerversammlungen	
	(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in den Fachausschüssen oder über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.	(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in den Fachausschüssen oder über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.